

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 23.03.2026

Relevante Kriterien bei der Prüfung des Vorliegens einer verdeckten Gewinnausschüttung (BFH, Urteil vom 19.11.2025, AZ: I R 50/22)

In seinem Urteil vom 19.11.2025 hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage befasst, wann im Rahmen der Pensionszusage einer GmbH an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vorliegt und dabei seine ständige Rechtsprechung bestätigt.

Eine vGA erfordere bei einer Kapitalgesellschaft zunächst eine Vermögensminderung, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Eine solche Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis sei laut BFH anhand von verschiedenen Kriterien zu beurteilen: Eines der Kriterien sei etwa die Erdienbarkeit der Versorgungsleistung, die in der Regel zu verneinen sei, wenn der Begünstigte bei Zusageerteilung das 60. Lebensjahr überschritten habe. Auch die Fragen, ob eine Probezeit eingehalten oder die Zusage kurze Zeit nach Neugründung der Gesellschaft erteilt wurde, seien relevant.

Jedoch stellte der BFH klar, dass diese Kriterien nur mit einbezogen werden dürften, wenn es sich um eine rein arbeitnehmerfinanzierte Zusage handele und kein signifikantes Risiko dafür bestehe, dass der Arbeitgeber die Zusage aus wirtschaftlicher Sicht (mit-)finanziere. Ob der Arbeitgeber die Zusage (mit-)finanziere, ergäbe sich nicht allein aus der Zusage selbst. Vielmehr seien auch die Gesamtausstattung und mithin der Lohn mit einzubeziehen. Auch aus einer hohen Garantieverzinsung der Beiträge könne sich eine (Mit-)Finanzierung ergeben.

Schließlich verdeutlichte das Gericht, dass der Umstand, dass die arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusage eines GGF unzureichend insolvenzgesichert ist, darauf hinweise, dass eine vGA vorläge.

Fremdvergleich zur Feststellung einer verdeckten Gewinnausschüttung (BFH, Urteil vom 17.12.2025, AZ: I R 4/23)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 17.12.2025 festgestellt, dass ein zur Ermittlung einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) angestellter interner Fremdvergleich zwischen dem in der arbeitnehmerfinanzierten Zusage des Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) vereinbarten und dem in einer arbeitgeberfinanzierten Zusage eines Arbeitnehmers vereinbarten Zinsfuß unzulässig sei. Zum einen bestehe aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen einer arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierten Zusage keine Vergleichbarkeit. Zum anderen sei ein isolierter Vergleich des Zinsfußes nicht zielführend, sondern es sei ein Vergleich zwischen den Gesamtausstattungen erforderlich.

Auch stellte der BFH fest, dass eine auf Entgeltumwandlung basierende Pensionszusage, in der eine den risikoarmen Marktzins übersteigende Verzinsung vereinbart wurde, steuerrechtlich nicht als rein arbeitnehmerfinanziert, sondern insoweit als arbeitgeberfinanziert anzusehen sei. Denn der Arbeitgeber trage aufgrund der höheren Verzinsung ein erhebliches Risiko, die Versorgungsleistungen letztlich mitfinanzieren zu müssen. Bei einer solchen mischfinanzierten Pensionszusage könne sich die für die Annahme einer vGA erforderliche gesellschaftliche Veranlassung insbesondere aus einer unangemessenen Gesamtausstattung ergeben. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Gesamtausstattung sei der arbeitgeberfinanzierte Teil der Zusage mit einzubeziehen.

Ferner hob der BFH hervor, dass das Vetorecht eines Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführers gegen Entscheidungen des Mehrheitsgesellschafters nicht dazu führe, dass der Minderheits-GGF nicht vom Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) und mithin nicht mehr vom gesetzlichen Insolvenzschutz des BetrAVG erfasst sei. Dies ergäbe sich daraus, dass ihm das Vetorecht nur ermögliche, Entscheidungen des Mehrheitsgesellschafters zu blockieren. Er könne dagegen keine Entscheidungen über dessen Willen hinweg treffen und habe deshalb keine beherrschende Stellung inne.

Pensionsleistung an GGF während andersartiger Weiterbeschäftigung stellt keine vGA dar
(FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.12.2025, AZ: 10 K 10135/21)

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 10.12.2025 entschieden, dass eine Pensionsleistung an einen Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF), der nach Erreichen seines Pensionierungstages in einer anderen Rolle und aufgrund einer neuen vertraglichen Grundlage weiterbeschäftigt wird, aufgrund einer Versorgungszusage, die nach ihrem Wortlaut das „Ausscheiden“ aus dem Unternehmen zur Leistungsvoraussetzung macht, keine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) darstellt.

Die Pensionsleistung gründe nicht auf gesellschaftlicher, sondern vielmehr betrieblicher Veranlassung und halte insoweit einem Fremdvergleich stand. Das Gericht hatte das Tatbestandsmerkmal des „Ausscheidens“ auszulegen und dabei zu entscheiden, ob sich dieses an der Aufgabe der Organstellung als GGF zu messen habe oder vielmehr das gänzliche Ausscheiden aus dem Unternehmen erfasst sein sollte.

Das Gericht hielt es für fernliegend, dass bei Abschluss der Pensionszusage beabsichtigt gewesen sein soll, die Fälligkeit des Pensionsanspruches an die Beendigung einer anderen Tätigkeit, die erst nach Aufgabe der Geschäftsführerstellung aufgenommen wird, zu knüpfen – ein Szenario, das zum Zeitpunkt des Abschlusses der Pensionszusage noch gar nicht absehbar war.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Abfindung einer Pensionszusage eines GGF
(BFH, Beschluss vom 17.09.2025, AZ: VIII R 17/23)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 17.09.2025 klargestellt, dass die vorzeitige Abfindung einer Pensionszusage eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) nicht als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren ist, wenn die Abfindung aus betrieblichen Gründen erfolgte.

Im vorliegenden Fall versuchte das insolvenzgefährdete Unternehmen durch allerlei Sanierungsmaßnahmen, ihre drohende Zahlungsunfähigkeit abzuwenden. In diesem Zusammenhang wurde auch die Pensionszusage des GGF vorzeitig abgefunden. Das Finanzamt qualifizierte dies als verdeckte Gewinnausschüttung.

Der Bundesfinanzhof widersprach dieser Ansicht und betonte, dass die Abfindung vielmehr einem doppelten Fremdvergleich standhalte. Ein gedachter fremder Dritter hätte einer solchen Abfindung zugestimmt, um den Erhalt seines Arbeitsplatzes sicherzustellen.

Unschädlich sei zudem, dass die Pensionszusage einen steuerunschädlichen Vorbehalt beinhaltete, der eine Kürzung von Versorgungsansprüchen in wirtschaftlichen Notlagen ermöglicht hätte. Der BFH führte aus, dass das abstrakte Bestehen anderer Varianten zur Umgehung drohender Insolvenz nicht automatisch eine gesellschaftliche Veranlassung und damit eine verdeckte Gewinnausschüttung im Hinblick auf die Abfindung der Pensionszusage indiziere.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Mittlerer Weg 5a
86919 Utting a. Ammersee

Tel: +49 (0)8806 9574913
Fax: +49 (0)8806 95749176
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de